

## Satzung

TTC Rieseberg / Scheppau 1948 e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "TTC Rieseberg / Scheppau 1948 e.V." und hat seinen Sitz in Königslutter, Ortsteil Rieseberg. Gründungstag ist der 12. November 1948. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen. Die Vereinsfarben sind "Blau-Gelb".

### § 2 Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Volkssports.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogrammes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensportes;
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Rechtsgrundlage

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der oben genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

## § 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder sind je nachdem, ob sie sich sportlich betätigen oder nicht, aktive oder passive Mitglieder.

Als fördernde Mitglieder können Personenvereinigungen öffentlichen und privaten Rechts dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung, die der geschäftsführende Vorstand vorschlägt und über die die Mitgliederversammlung entscheidet, setzt die aktive oder passive Mitgliedschaft nicht voraus. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Aufnahme

Jede Person, die Mitglied des Vereins werden möchte, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Ist sie bei Stellung des Antrags noch nicht volljährig, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch dessen Mitunterzeichnung des Aufnahmegesuches nachzuweisen.

Der um Aufnahme Ersuchende erklärt durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, dass er die Satzung des Vereins anerkennt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

## § 6 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand vorher schriftlich anzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Austritt auch bei Nichteinhaltung der obigen Frist gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Weiterhin besteht kein Anspruch auf Anteile des Vermögens des Vereins.

#### § 7 Verlust der Mitgliedrechte

Ein Mitglied, das seinen Beitrag innerhalb des Geschäftsjahres nicht bezahlt, kann vom geschäftsführenden Vorstand bis zur Begleichung seiner Beitragsschuld der Mitgliedsrechte verlustig erklärt werden.

#### § 8 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Der geschäftsführende Vorstand überweist den Vorfall an den Ehrenrat, der nach einer Verhandlung seine Stellungnahme abgibt. Dann entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Ausschluss. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Ehrenrat ist eine Durchschrift des Vorganges zuzustellen.

Gegen diese Entscheidung können der Betroffene und/oder der Ehrenrat binnen acht Tagen nach Bekanntgabe beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

Die Bekanntgabe der Entscheidung über den Einspruch muss unter Nennung der Gründe durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

#### § 9 Aufnahmegebühr und Beiträge

Beim Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt wird.

Die Höhe des monatlichen Grundbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die einzelnen Abteilungen können Zuschläge erheben, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen. Die Aufnahmegebühr ist sofort, die Monatsbeiträge sind unaufgefordert im voraus zu entrichten. Die halb- oder ganzjährliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist anzustreben.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen die Aufnahmegebühr und den Grundbeitrag zu ermäßigen, zu erlassen oder zu

stunden. Das gleiche Recht steht den Abteilungsvorständen für den Abteilungszuschlag zu.

### § 10 Verwendung der Gelder

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung der Kosten des Vereinsbetriebes. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der geschäftsführende Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans. Überschreitungen der Haushaltsansätze sind nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und Deckung vorhanden ist. Der Kassenwart gibt der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Kassenbericht über die Verwendung der Gelder für das laufende Geschäftsjahr vor (Haushaltsvoranschlag). Über die Verwendung der Abteilungszuschläge beschließt der Abteilungsvorstand. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessenen Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### § 11 Benutzung von Sportgeräten

Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins während der Trainings- und Wettkampfzeiten zur Verfügung. Sonderregelungen sind möglich. Schonende Behandlung und sorgsame Aufbewahrung der Sportgeräte wird allen Mitgliedern zur Pflicht gemacht.

### § 12 Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht besitzen alle über 16 Jahre alten, das passive Wahlrecht alle volljährigen Mitglieder, es sei denn, dass sie zur Zeit der Wahl ihrer Mitgliedsrechte nach § 7 verlustig sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.

## § 13 Organe des Vereins

Organe des Vereine sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Ehrenrat.

## § 14 Ehrenrat

Zur Wahrung der inneren Ordnung des Vereins ist ein Ehrenrat zu wählen. Er besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, muss in der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

## § 15 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (Schriftführer) und dem Kassenwart. Des weiteren gehört der/die Leiter der Fußballabteilung dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Er regelt alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit dies nicht dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten ist und soweit es sich nicht um Angelegenheiten der einzelnen Abteilungen handelt, die diese in eigener Zuständigkeit entscheiden (§ 21). Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall die Entscheidung des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung herbeiführen. Tut er dies, so ist er an die von diesen Organen getroffene Entscheidung gebunden.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## § 15 a Ehrenvorsitzende/r

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ernennung einer/eines Ehrenvorsitzenden. Als

Ehrenvorsitzende/r kann nur vorgeschlagen werden, wer sich über eine längere Zeit (mindesten drei Wahlperioden) als erster oder zweiter Vorsitzender besonders für den Verein eingesetzt und sich darüber hinaus auch in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Des weiteren muss der/die Ehrenvorsitzende aktives oder passives Mitglied des Vereins sein.

Der/die Ehrenvorsitzender nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er/sie ist von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung von mehreren Ehrenvorsitzenden ist möglich.

### § 16 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes die Leiter der Fach- und Jugendabteilungen. Der erweiterte Vorstand hat grundsätzlich beratende Funktion. Er entscheidet nur in den in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen und dann, wenn der geschäftsführende Vorstand um seine Entscheidung nachsucht.

### § 17 Mitgliederversammlung

Bis Ende Januar eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entscheidung über die Entlastung des geschäftsführenden und ggf. auch des erweiterten Vorstandes
2. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes nach Maßgabe des § 18
3. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
6. Entscheidung über Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins
8. Entscheidung in sonstigen Angelegenheiten dann, wenn der geschäftsführende Vorstand darum ersucht sowie
9. Entscheidungen aus anderen Satzungsregelungen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder durch besondere Einladungsschreiben bekannt gegeben werden. Sie muss die Tagesordnung mit mindestens den folgenden Punkten enthalten:

1. Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes und Kassenbericht
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes in dem nach § 18 erforderlichen Umfang
4. Ggf. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
7. Anträge  
Diese Anträge müssen spätestens am 31. Dezember dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Die in diesen Anträgen gewünschten Verhandlungspunkte sind auf die Tagesordnung zu setzen.
8. Verschiedenes

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von 4 Wochen tun, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt wie die zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern durchzuführen.

#### § 18 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann für die verbleibende Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied hinzuwählen.

#### § 19 Protokollführung

Über die Verhandlungen der Vereinsorgane (§ 13) ist ein Protokoll zu führen, in das Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist.

Satzungsänderungen sind vom geschäftsführenden Vorstand umgehend beim Vereinsregister zur Eintragung zu bringen.

## § 20 Kassenprüfung/Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind auf die Dauer von 2 Jahren nach folgendem Modus zu wählen:

Erstmalig wird der 1. Kassenprüfer auf ein Jahr, der 2. Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Nach einem Jahr scheidet der 1. Kassenprüfer automatisch aus, der 2. Kassenprüfer wird 1. Kassenprüfer. Es ist dann jährlich der 2. Kassenprüfer zu wählen. Einmalige Wiederwahl nach dem automatischen Ausscheiden ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein. Sie haben die Aufgabe, die Kasse nach Bestand und Belegen zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen. Sie haben die Pflicht, die Kasse innerhalb eines Jahres mindestens zweimal, davon einmal unvermutet zu prüfen.

## § 21 Fachabteilungen

Der Verein setzt sich aus Fachabteilungen zusammen. Über Errichtung und Auflösung der Fachabteilungen beschließt der erweiterte Vorstand. Jedes Mitglied des Vereins kann bei gleichem Grundbeitrag mehreren Fachabteilungen angehören. Jede Fachabteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren ihre/n Abteilungsleiter und weitere Mitglieder, die zusammen den Abteilungsvorstand bilden, § 18 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Diesem obliegt die gesamte sportliche Leitung der jeweiligen Abteilung. Zeitpunkt und Ort der Wahl sind durch Aushang bekannt zugeben oder den Abteilungsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Dies hat mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Fachabteilungen erledigen ihre Angelegenheiten in Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unmittelbar und eigenverantwortlich. Sie führen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einen Nachweis über ihre Ausgaben. Werden sportliche oder finanzielle Belange des Vereins oder anderer Fachabteilungen berührt, so ist zu der beabsichtigten Maßnahme die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes und ggf. der anderen Abteilung(en) erforderlich. Ist Übereinstimmung nicht erzielbar, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand.



## § 22 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 23 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

zuletzt geändert auf der JHV am 06.01.2018